



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Fürsten-Raths Conclusum über das Schwedische Project.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Junius. sonderlichem Eysser und Nachdruck, zu Erhebung des hochnothwendigen Friedens- Wercks, bringen wollen: Weil gleichwohl aber die baare Einschickung nicht so bald wird geschehen mögen, solche in denen 3. Terminen eingebracht, auch bey dem ersten Termino, wann nur der Anfang mit der Exauctoracion & Evacuacion geschehen würde, gar wohl eingehalten, und da etwas wieder Verhoffen ermangeln sollte, solches nachgehends in den übrigen 2. Terminen auch bezugeschaffet, und dahingegen von Ihro Majestät und Cron Frankreich die inhabende veste Plätze evacuïret, und alle Restituenda ex capite Amnestiæ, ohne Exception oder fernern Aufenthalt, plenarië adimpliret werden soll, dabey dann die Evacuacion Frankenthals, wie auch Chur-Sachsen wegen Leipzig, Chur-Brandenburgische und Osnabrückische Restitution, gebührend zu recommendiren.

1649. Junius.

Ad 3) Soll dem obigen Vermelden nach, denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten von denen Herren Kayserlichen, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgeordneten, insonderheit aber Worms, weisen sich Seine Fürstliche Gnaden ihres Crantz-Ausschreibenden Fürsten-Amtes nicht sonderlich angenommen, zugeschrieben, und zu Administration dessen, glimpflichen disponiret werden.

Ad 4) & 5) Gleicher gestalt wäre an die Lütticher zu schreiben, welche sich zur Assignation dato nicht verstehen wollen: Und weil sich dieselbe auf die Franköfische Protection beruffen, müste sonderlich denen Herren Frankosen, wie auch Schwedischen Plenipotentiariis hierunter zugesprochen werden.

Ad 6) Weil alle interessirende Chur-Fürsten und Stände, in Beybringung der Assignation-Gelder, in der Daarschaft, sich auf das alleräußerste, zur Beschleunigung des Exauctorations- und Evacuacions-Wercks, angreifen werden, als fällt dieser Punkt von sich selbst, ist auch ganz unndthig, daß die Crantz-Ausschreibende Fürsten dafür haften, oder Zahler seyn sollen; kann ihnen auch um so viel weniger zugemuthet werden, weil solches wieder das Instrumentum Pacis, und ohne das keiner schuldig zu thun seyn wird.

Ad 7) Weil das Postularum von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis amnoch nicht begehret, (dannhero hierauf auch nichts votiret worden) weil man verhoffen, ja nicht zweiffeln will, die Königlische Majestät und Cron Schweden werde sich mit der in Instrumento Pacis befindlichen Assurance, wie auch der General-Guarandia begnügen lassen; Als hat es dabey sein endlich verbleiben, man läßt sich aber nicht entgegen seyn, zu ihrer mehrer Versicherung und Benehmung allerhand ungleicher Gedanken, welche sie aus etlichen zu Münster gefallenen Discourten und Schrifften sollen geschöpft haben, clausulam salvatoriam, daß einige Defalcation nicht solle geschehen, noch statt haben, dem künfftigen Reces zu inseriren und einzuverleiben ic.

N. III.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über das vom Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Ansuchen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien jüngst eingerichtes Schwedisches Schluß-Project, welches substantialiter in 7. Punkten bestehet.

N. III.  
Fürsten-  
Raths. Con-  
clusum über  
das Schwedi-  
sche Project.

Ad Proæmium wird in genere dafür gehalten, man sollte sich nicht lange in formalibus aufhalten, sondern vielmehr die substantialia beobachten, und solches bis zu endlicher Richtigkeit des Haupt-Wercks ausstellen.

1) Bleibe bey dem Instrumento Pacis; Termini Restitutionis können so genau nicht beobachtet werden, weil dieselbe an das Exauctorations-Werck nicht zu

1649. binden; Casus liquidi sollen ab illiquidis separiret, priores, executioni so bald  
 Junius. den, posteriores aber, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten recommendiret, und  
 hierinnen keines weges der arctior Modus exequendi vergessen werden; Ober-  
 Pfalz und Berg-Strass-Ämter anlangend, wären hierüber die interessirte Partes zu  
 hören, gestalt sie dann nechsthin ihre Nothdurfft ad Dictaturam zu geben sich er-  
 bothen.

1649.  
Junius.

2) Dieser Punct ist einzig und allein ad Instrumentum Pacis zu verweisen, und  
 werden sich beyde Hochlöbliche Generalitäten derowegen, demselben gemäß, zu verglei-  
 chen wissen.

3) Dieser Punctus Assignationum, welcher in Baarschafft zu Beförderung  
 und Schleunigung des Frieden-Wercks verkehret werden soll, habe ferner seine endli-  
 che Richtigkeit in dem vorhergehenden Concluso, und weil dann obangeregte in der  
 Baarschafft fallen, ist man der nechst-gesetzten Crayß-Ausschreibenden Fürsten würck-  
 licher Assurance nicht bedürfftig, und kan man sich im übrigen, ratione trium  
 Terminorum auf folgende Weise wohl vergleichen, daß mit erwehnten Exaucto-  
 rations- und Evacuations-Werck nicht ingehalten werde, bis eben die Assignations-  
 Gelder völig beygetragen, sondern dieselbe vielmehr ihren Fortgang nehmen, weil  
 pro 1. & 2. Termino die Assignations-Gelder unzweiffentlich reichen, und das übrige  
 an Angelde in dritten Termino beygetragen wird können werden. Ratione Assu-  
 rationis Realis wird sich mehr-ermeldte Ihre Majestät und Eron Schweden cum  
 inserta Clausula (daß keine defalcatio, non obstante quacunq. Sc. statt haben  
 solle) und General-Guarandia, vermdge des Instrumenti Pacis, wol vergnügen  
 lassen, und läßt man den Terminum à quo, ratione der ersten Million, allerseits  
 bey ermeldtem Instrumento Pacis verbleiben.

4) Anlangend die in diesem Punct angezogene Crayß-Ausschreibende Fürsten,  
 wird es in hoc passu, ratione deren Officii, bey dem hellen, klaren Buchstaben des  
 Friedens-Instrumenti, in allen sein Endliches Verbleiben haben, zu der requirirten  
 Cautel aber kan man sich nicht verstehen, sondern läßt man es bey der General-Gua-  
 randia bewenden; Das Begehren mit Leipzig, hofft man nicht, daß selbiges an sei-  
 ten Dero Königlischen Majestät und Eron Schweden, weil es dem Instrumento Pa-  
 cis entgegen, behauptet werden wolle, vielmehr, daß Ihre Churfürstliche Durch-  
 lauchten zu Sachsen, von selbst, dem Instrumento Pacis gemäß, ihre Schuldigkeit  
 beobachten, und damit sich die Königlische Majestät und Eron Schweden contenti-  
 ren lassen werde, zu welchem Ende der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten,  
 bey des Herrn Generalissimi Durchlauchten, auf bedrffigen Fall, interponendo  
 einkommen wollen.

5) Dieser Punct, ratione der Abdankung, Raft-Tagen, und was dergleichen  
 mehr, habe sein Verbleiben bey Erdterung des Instrumenti Pacis, und müste diesel-  
 be in alle wege derogestalt geschehen, daß sich in effectu kein Standt darüber zu be-  
 klagen.

6) & 7) Verbleiben völig bey dem Instrumento Pacis, nach dessen tenor bey-  
 seits Hochlöblichen Generalitäten die Disposition anheim gestellet wird, die Unterzeich-  
 nung aber des künftigen verfertigten Recels könne billig, bis zu Erdterung der  
 Haupt-Sache, ausgestellt verbleiben.

## N. IV.

Der sämtli-  
 chen Reichs-  
 Stände Gut-  
 achten über  
 das Schwedi-  
 sche Schluß-  
 Project.

## N. IV.

Der Reichs-Stände Gutachten über das Schwedische  
 Schluß-Project.

Von der Königlich-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und  
 Herrn, zur Zeit allhie anwesenden Hoch-ansehnlichen Herren Gesandten, ist den Gesam-  
 ten